## Entwurf eines Gesetzes über tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse

Hiermit wird Folgendes verfügt.

Ziel und Inhalt des Gesetzes

**Abschnitt 1**    Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Gesundheitsrisiken und Belästigungen im Zusammenhang mit der Verwendung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen zu begrenzen.

**Abschnitt 2**    Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über Produktmeldungen, Produktanforderungen, Verkauf und Vermarktung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen.

In diesem Gesetz verwendete Definitionen

**Abschnitt 3**    Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. *tabakfreies nikotinhaltiges Erzeugnis*: ein Erzeugnis ohne Tabak, das Nikotin für den menschlichen Verbrauch enthält;

2. *Einzelhandel*: Verkauf an Verbraucher;

3. *Verkaufspunkt*: eine physische Verkaufsstelle oder eine Einzelhandelswebsite;

4. *physische Verkaufsstelle*: spezifische Räumlichkeiten oder andere abgegrenzte Räume für den Einzelhandel.

Bezug zu anderen Gesetzen

**Abschnitt 4**    Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Erzeugnisse, die unter das Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse fallen;

2. Erzeugnisse, die nach dem Suchtstoffstrafgesetz (1968:64) als Betäubungsmittel oder als gesundheitsschädliche Erzeugnisse gemäß dem Gesetz (1999:42) zum Verbot bestimmter gesundheitsschädlicher Erzeugnisse eingestuft werden;

3. Arzneimittel oder medizinische Erzeugnisse, die unter das Arzneimittelgesetz (2015:315) oder das Gesetz (2021:600) fallen, mit ergänzenden Bestimmungen zur EU-Verordnung über Medizinprodukte.

Produktmeldung

**Abschnitt 5**    Hersteller und Importeure melden der Behörde für öffentliche Gesundheit alle tabakfreien Erzeugnisse an, die sie den Verbrauchern auf dem Markt zur Verfügung stellen wollen. Für jede wesentliche Änderung des Erzeugnisses ist eine neue Anmeldung vorzulegen. Die Anmeldung ist spätestens sechs Monate vor der Bereitstellung des Erzeugnisses für die Verbraucher auf dem Markt zu übermitteln. Die Anmeldung muss auch erfolgen, wenn der Hersteller oder Importeur das Erzeugnis vom Markt nimmt.

Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen den Verbrauchern nur dann auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden, wenn eine solche Anmeldung erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung nicht den gemäß Abschnitt 48 Abs. 1 erlassenen Produktanmeldungsvorschriften entspricht.

Produktanforderungen

**Abschnitt 6**    Hersteller und Importeure von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen sind dafür verantwortlich, dass die Erzeugnisse den Anforderungen der gemäß Abschnitt 48 Abs. 2 erlassenen Verordnungen über Inhalt und Geschmacksmuster entsprechen.

Nicht konforme, tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen den Verbrauchern auf dem Markt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Kennzeichnung

**Abschnitt 7**    Verpackungen von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen müssen eine Inhalts- und Texterklärung tragen, die die schädlichen Auswirkungen von Nikotin (Gesundheitswarnung) anzeigt.

Hersteller und Importeure von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen sind dafür verantwortlich, dass die Verpackung den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

Wenn die Verpackung nicht konform sind, darf das Erzeugnis den Verbrauchern nicht auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn die Inhalts- oder Warnhinweise nicht den Verordnungen über Inhalt und Gestaltung nach Abschnitt 48 Abs. 3 und 4 entsprechen.

**Abschnitt 8**    Die Etikettierung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen oder der Verpackung solcher Erzeugnisse darf nicht:

1. suggerieren, dass ein bestimmtes, tabakfreies nikotinhaltiges Erzeugnis weniger schädlich ist als andere solche Erzeugnisse; oder

2. einem Lebensmittel oder kosmetischen Erzeugnis ähneln.

Vermarktung

**Abschnitt 9**    Bei der Vermarktung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen an Verbraucher ist eine besondere Mäßigung zu beachten. Werbung oder andere Vermarktungsmaßnahmen dürfen nicht aufdringlich sein, die Verwendung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen fordern oder fördern.

Hinweise auf den Geschmack des Erzeugnisses sind nur zulässig, wenn sie durch das Bedürfnis des Verbrauchers nach Produktinformation gerechtfertigt sind.

Das Marketing darf sich nicht speziell an Kinder oder Jugendliche unter 25 Jahren richten oder diese abbilden.

**Abschnitt 10**    Ein gesundheitsbezogener Warnhinweis muss bei der Vermarktung tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse durch kommerzielle Werbung an Verbraucher deutlich angezeigt werden in::

1. Zeitschriften oder anderen vergleichbaren Veröffentlichungen, für die die Verordnungen über die Pressefreiheit gelten;

2. andere Drucksachen, für die die Verordnungen über die Pressefreiheit gelten; oder

3. Dienste der Informationsgesellschaft.

Bei mehreren gesundheitsbezogenen Warnhinweisen muss mindestens einer von ihnen angezeigt werden. Bei wiederholter Werbung sind die verschiedenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise austauschbar und, soweit möglich, im gleichen Umfang zu verwenden.

Abs. 1 Nummer 2 gilt nicht für die Vermarktung innerhalb physischer Verkaufsstellen.

**Abschnitt 11**    Es ist verboten, tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse durch kommerzielle Werbung im Fernsehen, im Fernsehen auf Abruf oder im Radio an Verbraucher zu vermarkten.

Die Anbieter von Videoplattformen dürfen die in Abs. 1 genannte Werbung nicht während oder nach der von Nutzern erzeugten Videos oder Fernsehprogramme auf dieser Plattform bereitstellen.

**Abschnitt 12**    Hersteller, Großhändler und Importeure dürfen keine Veranstaltungen oder Aktivitäten sponsern, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, wenn das Sponsoring für tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse wirbt.

Das Rundfunkgesetz (2010:696) enthält Bestimmungen zum Verbot von Sponsoring im Fernsehen, Radio und auf Videoplattformen sowie von Produktplatzierungen im Fernsehen und auf Videoplattformen.

**Abschnitt 13**    Für die Zwecke der Anwendung der Abschnitte 5, 23 und 26 des Marketinggesetzes(2008:486) wird eine Marketingmaßnahme, die gegen eine der in den Abschnitten 8-11 und 12 Abs. 1 verstößt, als unlauter gegenüber den Verbrauchern betrachtet. Eine Marketingmaßnahme, die gegen Abschnitt 11 verstößt, kann nach den Bestimmungen der Abschnitte 29-36 des Marketinggesetz mit einem Bußgeld wegen Marktstörung belegt werden.

Meldepflicht

**Abschnitt 14**    Hersteller und Importeure tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse legen der Behörde für öffentliche Gesundheit jedes Jahr Folgendes vor:

1. vollständige Angaben zu den Verkaufsmengen; und

2. Details zu Vorzügen zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen, einschließlich Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren.

Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen den Verbrauchern auf dem Markt nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Meldepflicht aus Absatz 1 oder aus Verordnungen nach § 48 Abs. 5 nicht erfüllt ist.

Produktüberwachung

**Abschnitt 15**    Hersteller, Importeure und Händler von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen müssen ein System zur Sammlung von Informationen über vermutete schädliche Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einrichten und instandhalten.

Diese Informationen werden der Behörde für öffentliche Gesundheit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

**Abschnitt 16**    Ist ein Hersteller, Importeur oder Händler von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein solches Erzeugnis nicht sicher oder von guter Qualität ist oder dass es anderweitig nicht diesem Gesetz oder den damit zusammenhängenden Verordnungen entspricht, so hat er unverzüglich:

1. die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um das betreffende Erzeugnis mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, zu ergreifen;

2. das Erzeugnis zurückzuziehen; oder

3. das Erzeugnis zurückzurufen.

Werden Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergriffen, so ist die Behörde für öffentliche Gesundheit unverzüglich über die Mängel des Erzeugnisses, die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

Mitteilung über den Verkauf

**Abschnitt 17**    Ein Gewerbetreibender darf den Einzelhandel mit tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen nicht ohne vorherige Anmeldung des Verkaufs betreiben.

Ein Gewerbetreibender, der seinen eingetragenen Sitz oder eine ständige Niederlassung für geschäftliche Zwecke in Schweden hat, teilt dies der Gemeinde mit, in der sich die physische Verkaufsstelle befindet. In Ermangelung einer physischen Verkaufsstelle muss die Mitteilung an die Gemeinde erfolgen, in der das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat, oder – in Ermangelung eines Sitzes im Land – an die Gemeinde, in der das Unternehmen eine ständige Niederlassung hat.

Hat der Gewerbetreibende keinen eingetragenen Sitz oder keine ständige Niederlassung in Schweden, so ist die Mitteilung an die Behörde für öffentliche Gesundheit zu richten.

Selbstüberwachung

**Abschnitt 18**    Einzelhändler, die tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse verkaufen, müssen eine Selbstkontrolle in Bezug auf den Verkauf und die sonstige Handhabung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen durchführen und sicherstellen, dass ein geeignetes Selbstüberwachungsprogramm für das Unternehmen besteht.

Der Meldung über den Verkauf gemäß Abschnitt 17 sind das Selbstüberwachungsprogramm und die sonstigen für die Überwachung durch die Gemeinde und die öffentliche Gesundheitsbehörde erforderlichen Angaben beizufügen. Jede Änderung dieser Angaben muss der Gemeinde oder der Behörde für öffentliche Gesundheit unverzüglich mitgeteilt werden.

Alterserfordernisse

**Abschnitt 19**    Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder anderweitig im geschäftlichen Verkehr abgegeben werden. Personen, die solche Erzeugnisse abgeben, müssen sicherstellen, dass der Empfänger dieses Alter erreicht hat.

Besteht ein konkreter Grund zu der Annahme, dass Waren oder Erzeugnisse für Personen bestimmt sind, die nicht mindestens 18 Jahre alt sind, dürfen sie nicht abgegeben werden.

In den Verkaufsstellen muss ein deutlicher und sichtbarer Hinweis auf das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen an Personen unter 18 Jahren angebracht sein.

**Abschnitt 20**    Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse, die an Verbraucher verkauft werden, müssen so angeboten werden, dass eine Überprüfung des Alters des Empfängers möglich ist. Dies gilt auch, wenn der Verkauf über einen Verkaufsautomaten, durch Fernverkauf oder in ähnlicher Weise erfolgt.

**Abschnitt 21**    Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen nur von Personen ins Land gebracht werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Regulierungsaufsicht

**Abschnitt 22**    Die Behörde für öffentliche Gesundheit ist für die Aufsicht über die Überwachung durch die Gemeinde gemäß Abschnitt 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und die Überwachung durch die Gemeinde und die Polizeibehörde gemäß Abschnitt 25 zuständig.

Die Verbraucheragentur ist zuständig für die aufsichtsrechtliche Begleitung der Aufsicht durch die Gemeinde nach Abschnitt 24 Abs. 2.

**Abschnitt 23**    Der Bezirksverwaltungsrat übt die Aufsicht innerhalb des Landkreises gemäß den Abschnitten 24 und 25 aus. Die Aufsicht umfasst:

1. Überwachung der Tätigkeiten der Gemeinden und Unterstützung der Gemeinden durch Information und Beratung; und

2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden sowie zwischen Aufsichtsbehörden und anderen.

**Abschnitt 24**    Die Gemeinde beaufsichtigt die physischen Verkaufsstellen, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen befolgt werden in Bezug auf:

1. die Produktmeldung gemäß Abschnitt 5;

2. Produktanforderungen gemäß Abschnitt 6;

3. Erklärung des Inhalts, der Gesundheitswarnung und der Kennzeichnung gemäß den Abschnitten 7 und 8; und

4. die Meldepflicht gemäß Abschnitt 14.

Die Gemeinde übt auch die Aufsicht über oder im Zusammenhang mit physischen Verkaufsstellen aus, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen in Bezug auf die Vermarktung gemäß den Abschnitten 9 und 10 befolgt werden.

**Abschnitt 25**    Die Gemeinde und die Polizeibehörde üben die Aufsicht aus, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen eingehalten werden in Bezug auf:

1. Anmeldung von Verkäufen und Selbstüberwachungnach Abschnitten 17 und 18, wenn der Gewerbetreibende einen eingetragenen Sitz oder eine ständige Niederlassung in Schweden hat; und

2. Alterserfordernisse nach den Abschnitten 19 und 20.

**Abschnitt 26**    Die Behörde für öffentliche Gesundheit übt die Aufsicht aus, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen eingehalten werden in Bezug auf:

1. Produktmeldungen, Produktanforderungen, Meldepflichten und Produktüberwachung gemäß den Abschnitten 5, 6 und 14-16 in anderen als den in Abschnitt 24 Absatz 1 genannten Fällen;

2. die Erklärung des Inhalts, die Gesundheitswarnung und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 7 und 8 in anderen als den in Abschnitt 24 Absatz 1 genannten Fällen; und

3. die Meldung von Verkäufen und die Selbstkontrolle nach den Abschnitten 17 und 18, wenn der Gewerbetreibende keinen eingetragenen Sitz oder keine ständige Niederlassung in Schweden hat.

**Abschnitt 27**    Die Verbraucheragentur wacht darüber, dass dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen bei der Vermarktung nach den Abschnitten 9-11 und 12 Absatz 1 in anderen als den in Abschnitt 24 Absatz 2 genannten Fällen eingehalten werden.

Die Aufsicht der Verbraucheragentur unterliegt den Bestimmungen des Marketinggesetzes (2008:486).

Zuständigkeiten

**Abschnitt 28**    Eine in den Abschnitten 24-26 genannte Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die zur Einhaltung dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Verordnungen erforderlichen Anordnungen oder Verbote erlassen.

**Abschnitt 29**    Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen dieses Gesetz kann die Gemeinde dem Einzelhändler von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen die Fortsetzung des Verkaufs untersagen, oder, falls ein solches Verbot als übertriebene Maßnahme angesehen wird, eine Verwarnung aussprechen. Die Entscheidung der Gemeinde gilt mit sofortiger Wirkung, sofern in der Entscheidung nicht anders angegeben ist.

Ein Verbot kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängt werden.

**Abschnitt 30**    Stellt die Behörde des öffentlichen Gesundheitswesens fest oder hat sie einen begründeten Grund zu der Annahme, dass eine Art oder ein bestimmtes tabakfreies nikotinhaltiges Erzeugnis eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann, obwohl das Erzeugnis diesem Gesetz entspricht, kann sie verbieten, dass die Erzeugnisse den Verbrauchern auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden.

Wurden diese Erzeugnisse den Verbrauchern auf dem Markt zur Verfügung gestellt, kann die Behörde für das öffentliche Gesundheitswesen den Hersteller, Importeur oder Händler der Erzeugnisse auffordern, sie zurückzunehmen oder zurückzurufen.

**Abschnitt 31**    Entscheidungen nach Abschnitten 28 und 30 können mit einer Geldbuße belegt werden. Die Geldbuße darf nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden.

Recht auf Information und Zugang

**Abschnitt 32**    Eine Aufsichtsbehörde kann auf Antrag die für die Aufsicht durch die Behörde nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Proben, und dergleichen erhalten.

**Abschnitt 33**    Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz hat eine Aufsichtsbehörde das Recht, sich Zutritt zu den von diesem Gesetz oder damit zusammenhängenden Verordnungen betroffenen Bereichen, Räumlichkeiten und sonstigen Räumen zu verschaffen und dort Untersuchungen durchzuführen und Proben zu entnehmen. Für entnommene Proben wird keine Entschädigung gezahlt.

**Abschnitt 34**    Die Polizeibehörde leistet auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde die erforderliche Unterstützung bei der Anwendung von Abschnitt 33.

Ein Antrag gemäß Absatz 1 kann nur gestellt werden, wenn:

1. aufgrund besonderer Umstände die Befürchtung besteht , dass die Maßnahme nur durchgeführt werden kann, ohne auf die besonderen Befugnisse eines Polizeibeamten gemäß Abschnitt 10 des Polizeigesetzes (1984:387) zurückzugreifen , oder

2. es einige andere außergewöhnliche Gründe gibt.

Gegenseitige Bereitstellung von Informationen

**Abschnitt 35**    Die Gemeinde und die Polizeibehörde informieren sich gegenseitig über die für die Aufsicht relevanten Umstände.

Eine Gemeinde, die eine Entscheidung in einer Angelegenheit nach diesem Gesetz getroffen hat, übermittelt eine Kopie dieser Entscheidung an die Behörde für öffentliche Gesundheit, die Polizeibehörde und die Bezirksverwaltung, die von der Entscheidung betroffen ist.

**Abschnitt 36**    Die Gemeinden informieren die Behörde für öffentliche Gesundheit, wenn ihnen etwas bekannt wird, das für die Überwachung durch die Behörde für öffentliche Gesundheit von Bedeutung sein könnte.

Kontrollkäufe

**Abschnitt 37**    Eine Gemeinde kann Kontrollkäufe durchführen um eine Grundlage für einen Dialog zwischen der Gemeinde und dem Anbieter von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen über die Verpflichtung zu schaffen, sicherzustellen, dass der Empfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Gemeinde darf für solche Käufe nur Personen einsetzen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kontrollkäufe können durchgeführt werden, ohne dass der Gewerbetreibende vorher über den Kontrollkauf informiert wird. Die Gemeinde teilt dem Gewerbetreibenden den Kontrollkauf so schnell wie möglich mit, sobald der Kontrollkauf durchgeführt wurde.

**Abschnitt 38**    Die Feststellungen von Kontrollkäufen dürfen für die Gemeinde kein Grund sein, eine Verfügung, ein Verbot oder eine Verwarnung nach Abschnitten 28 oder 29 zu erlassen.

Berufsgeheimnis

**Abschnitt 39**    Eine Person, die sich im Sinne dieses Gesetzes mit einer Angelegenheit befasst hat, darf das, was sie auf diese Weise über Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsbedingungen erfahren hat, nicht unbefugt weitergeben oder anderweitig ausnutzen.

Im öffentlichen Dienst gelten die Bestimmungen des Offenlegungs- und Geheimhaltungsgesetzes (2009:400).

Gebühren

**Abschnitt 40**    Eine Gemeinde kann für die Überwachung von Personen, die an meldepflichtigen Verkäufen nach Abschnitt 17 beteiligt sind, Gebühren erheben.

**Abschnitt 41**    Die Behörde für öffentliche Gesundheit kann von Herstellern und Importeuren von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen Gebühren für die Entgegennahme, Lagerung, Bearbeitung, Analyse und Veröffentlichung der Informationen erheben, die der Behörde gemäß Abschnitt 5 übermittelt werden.

Die Behörde für öffentliche Gesundheit kann von den Herstellern und Importeuren Gebühren für die Entgegennahme, Speicherung, Bearbeitung und Analyse der der Behörde gemäß Abschnitt 14 übermittelten Informationen sowie für die Veröffentlichung der Erfüllung der Meldepflicht erheben.

Die Behörde für öffentliche Gesundheit kann für die Überwachung von Personen, die meldepflichtige Verkäufe nach Abschnitt 17 tätigen, Gebühren erheben.

Rechtsbehelf

**Abschnitt 42**    Gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieses Gesetzes oder damit zusammenhängender Verordnungen können Rechtsmittel bei einem allgemeinen Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Für eine Berufung vor dem Verwaltungsberufungsgericht ist eine Zulassungserklärung erforderlich.

Sanktionen und Verfall

**Abschnitt 43**    Wer vorsätzlich Verbraucher mit tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen versorgt, die entgegen Abschnitt 7 Absatz 3 nicht den Anforderungen an die Inhaltsangabe oder die gesundheitsbezogenen Warnhinweise entsprechen, wird wegen *unerlaubten Handeltreibens mit tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen*mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft.

Handelt es sich um eine geringfügige Handlung, so führt sie zu keiner Haftung.

**Abschnitt 44**    Wer vorsätzlich tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse unter Verstoß gegen ein nach § 29 ausgesprochenes Verbot verkauft, wird wegen *unerlaubten Verkaufs von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen* mit einer Geldbuße oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft.

Handelt es sich um eine geringfügige Handlung, so führt sie zu keiner Haftung.

**Abschnitt 45**    Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abschnitt 17 im Einzelhandel mit tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen handelt oder entgegen Abschnitt 19 Absatz 1 oder 2 tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse verkauft oder abgibt, wird mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten wird bestraft.

Handelt es sich um eine geringfügige Handlung, so führt sie zu keiner Haftung.

**Abschnitt 46**    Wer gegen eine mit einer Geldbuße bewehrte Anordnung oder ein Verbot verstoßen hat, wird wegen der von der Anordnung oder dem erfassten Handlung(en) nicht nach diesem Gesetz verurteilt werden.

**Abschnitt 47**    Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse, die Gegenstand einer Straftat nach diesem Gesetz waren, oder ihr Wert oder Erlös aus einer solchen Straftat werden eingezogen, es sei denn, dies ist offensichtlich unangemessen.

Genehmigungen

**Abschnitt 48**    Die Regierung oder die von der Regierung benannte Behörde kann Verordnungen erlassen über:

1. die Produktmeldung gemäß Abschnitt 5;

2. den Produktinhalt und die Gestaltung von tabakfreien nikotinhaltigen Erzeugnissen gemäß Abschnitt 6;

3. den Inhalt und die Gestaltung der Inhaltserklärung nach Abschnitt 7;

4. wie ein Gesundheitshinweis gemäß den Abschnitten 7 und 10 gestaltet und angezeigt werden muss;

5. die Erfüllung der Meldepflicht nach Abschnitt 14;

6. das Informationserfassungssystem nach Abschnitt 15;

7. die Informationspflicht nach Abschnitt 16 Absatz 2;

8. die Gestaltung von Selbstüberwachungsprogrammen gemäß Abschnitt 18;

9. die Durchführung von Kontrollkäufen nach Abschnitt 37; und

10. die Höhe der Gebühren nach Abschnitt 41.

1. Dieses Gesetz tritt für die Abschnitte 6-8, 10, 15 und 43 am 1. Januar 2024, für die Abschnitte 5 und 14 und im übrigen am 1. August 2022 in Kraft.

2. Tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2023 hergestellt oder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden und nicht den Produktanforderungen gemäß Abschnitt 6 oder den Kennzeichnungsanforderungen gemäß den Abschnitten 7 und 8 entsprechen, dürfen auch nach dem 1. Januar 2023 auf dem Markt für Verbraucher bereitgestellt werden, es sei denn, sie stellen eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit dar, und zwar bis spätestens 1. Juli 2023.

3. Für tabakfreie nikotinhaltige Erzeugnisse, die den Verbrauchern vor dem 1. Januar 2024 auf dem Markt bereitgestellt wurden, muss eine Produktmeldung nach Abschnitt 5 bis spätestens bis zum 1. Februar 2024 erfolgen.